

- *Unzulässige Anwendung der Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO, wenn der behördliche Absender nicht eindeutig identifizierbar ist (E. 3).*
- *Postleitzahl, Ort und Postfachnummer sind ungenügende Absenderangaben, da sie nicht die Zustellung einer durch ein Prozessrechtsverhältnis bestimmten Behörde erkennen lassen (E. 4).*

Aus den Erwägungen:

3. Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO).

a) Die Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO setzt explizit voraus, dass der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste. Vorausgesetzt ist also, dass die Zustellung eines behördlichen Aktes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ein Prozessrechtsverhältnis besteht (BGE 138 III 225, E. 3.1; BGer 6B_873/2010 vom 16. Mai 2011 E. 3.2; BGE 119 V 89, E. 4b m.w.H.; Arquint, BSK, Art. 85 StPO N 9; Schmid, StPO PK, Art. 85 N 9; Riklin, StPO of-Kommentar, Art. 85 N 7). Dann haben Parteien nach Treu und Glauben die prozessuale Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihnen *behördliche* Akte zugestellt werden können (BGE 130 III 396, E. 1.2.3; BEK 2012 36 vom 19. Juni 2012, E. 3a).

b) Behördliche Sendungen gelten zwar nicht erst dann als zugestellt, wenn der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt, sondern es genügt, wenn die Sendung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, sodass er sie zur Kenntnis nehmen kann (Arquint, a.a.O., N 6). Da sich die prozessuale Pflicht einer Partei aber auf behördliche Akte derjenigen Behörde beschränkt (vgl. oben lit. a), zu welcher sie in einem Prozessrechtsverhältnis steht, muss folglich der behördliche Absender eindeutig identifizierbar sein, um dem Adressaten zu ermöglichen, sie als solche überhaupt zur Kenntnis nehmen zu können. Zudem ergibt sich:

aa) Schon der Grundsatz des rechtsstaatlichen Handelns von Behörden macht die eindeutige Identifizierbarkeit des behördlichen Absenders notwendig. Staatliche Organe sind sowohl gemäss Art. 5 Abs. 3 und dem auch von Beschwerdeführer angerufenen Art. 9 BV zu Treu und Glauben, das heisst zu Loyalität und Vertrauenswürdigkeit in allen Rechtsbeziehungen sowie zu voraussehbarem und berechenbarem Handeln verpflichtet, so dass eine wechselseitige Abstimmung und Koordination von Verhalten möglich ist (Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, S. 316; Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2006, S. 25 und 33). Tritt die Behörde in eine Rechtsbeziehung mit den Bürgern, ohne als Behörde erkennbar zu sein, handelt sie weder voraussehbar noch berechenbar und ermöglicht dem Bürger nicht, sein Verhalten nach seinen

prozessualen Pflichten auszurichten. Gibt sich die Behörde als Absender einer Sendung nicht zu erkennen, so kann dem Adressaten nicht vorgeworfen werden, er wäre nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, diese zu empfangen. Vielmehr kann er sich seinerseits auf den Vertrauensschutz berufen, um Verfahrensnachteile abzuwenden.

bb) Kann ein Beschuldigter nicht zur Abholung einer Sendung einer zuständigen Behörde verpflichtet sein, wenn ihm von der rapportierenden Polizei diesbezüglich ein Prozessrechtverhältnis mit einer anderen Behörde in Aussicht gestellt worden ist (vgl. OGer ZH UH110316 vom 16. Januar 2012), ist er dies umso weniger bei einer Sendung, deren behördlichen Charakter überhaupt nicht ohne weiteres erkennbar ist.

cc) Die Frage der Erkennbarkeit des Absenders stellt sich schliesslich auch im Falle der Annahmeverweigerung. Von einer unzulässigen Annahmeverweigerung kann im Interesse des ungehinderten Fortganges des Verfahrens grundsätzlich nur unter der Voraussetzung ausgegangen werden, dass eine Gerichtsurkunde gehörig und als solche erkennbar zugestellt wird (Schweri/Hartmann, GVG-Kommentar, § 177 N 48). Ist eine behördliche Sendung nicht als solche erkennbar, soll der Adressat *e contrario* also die Annahme verweigern können, ohne nachteilige Folgen befürchten zu müssen.

c) Aus der prozessualen Pflicht behördliche Post zu empfangen, welche mit der Kenntnis des Prozessrechtsverhältnisses entsteht, folgt aus diesen Gründen also nicht, dass der Betroffene zur Annahme sämtlicher Post verpflichtet wird, sondern eben bloss zur Annahme erkennbarer Sendungen derjenigen Behörde, mit der ein Prozessrechtsverhältnis besteht.

4. In casu gab die Staatsanwaltschaft nur die Postleitzahl, den Ort und die Postfachnummer als Absenderangaben des eingeschriebenen Briefs an („...,...“). Zwar reichten diese Angaben für die Post aus, um eine eingeschriebene Postsendung zu tätigen, allein daraus war dem Beschuldigten aber nicht erkennbar, dass es sich um behördliche Post, geschweige denn um eine Sendung der zuständigen Staatsanwaltschaft handelte. Damit liegt keine gehörige Zustellung im Sinne des Gesagten (oben E. 3) vor. Der Beschuldigte hat vorgebracht, seine Frau habe den Brief auf der Post nicht angenommen, weil sie den Absender nicht identifizieren konnte, und er bekomme fast täglich Drohbriefe des Anzeigerstatters (U-act. 14.1.01). Trotz der Annahmeverweigerung (dazu vgl. oben E. 3.b/aa) hat die Post die Sendung zur Abholung gemeldet und nach Ablauf der siebentägigen Frist mit dem Vermerk „Nicht abgeholt“ retourniert (U-act. 0.1.03 f.). Da der Beschuldigte durch seine Frau als Stellvertreterin die Post kontrollieren liess und daher von der Nichterkennbarkeit des Absenders wusste, kann ihm nicht nachgewiesen werden, seinen prozessualen Pflichten nicht nachgekommen zu sein, nämlich nicht dafür gesorgt zu haben, dass ihm behördliche Post hätte zugestellt werden können, wäre sie als solche erkennbar gewesen. Die Anwendung der Zustellfiktion im Sinne von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO rechtfertigt sich daher nicht. (...).

(Beschluss vom 14. Juni 2013, BEK 2012 126)